

**Tarifvertrag  
über Inflationsausgleichsprämien  
(TV IAP 2022)  
vom 20. Dezember 2022**

Zwischen

dem Verband Nordrhein-Westfälischer  
Omnibusunternehmen e.V. (NWO)

- einerseits -

und

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123 – 127,  
40210 Düsseldorf

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der folgenden Tarifverträge in seiner jeweils gültigen Fassung fallen:

- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2015 (MTV)
- Lohn tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2020 (LTV)
- Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2020 (GTV)

(2) Sofern in diesem Tarifvertrag für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber die männliche Form gewählt ist, so erfolgt dies aus Vereinfachungsgründen, ohne ein Geschlecht zu diskriminieren.

## § 2 Inflationsausgleichsprämien

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Jahren 2023 und 2024 Inflationsausgleichsprämien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### Protokollerklärung zu Absatz 1:

*Die Zahlungen von Inflationsausgleichsprämien erfolgen gemäß § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt.*

- (2) Die Höhe der monatlichen Inflationsausgleichsprämie beträgt für Arbeitnehmer in Vollzeit 107 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis ihrer individualvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 MTV bemisst. Auszubildende erhalten 25 % der in Satz 1 genannten Inflationsausgleichsprämie.
- (3) Die monatliche Inflationsausgleichsprämie wird für die Monate Januar 2023 bis Dezember 2024 gewährt.
- (4) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie entsteht nur für Zeiträume, in denen entweder ein Anspruch auf Entgelt (Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung), oder ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz, oder ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erworben worden ist. Für andere Zeiträume in einem Kalendermonat ist die monatliche Inflationsausgleichsprämie zeitanteilig zu kürzen.
- (5) Arbeitnehmer und Auszubildende in Elternzeit oder Pflegezeit erhalten 25 % der nach Maßgabe des Absatzes 2 individuell errechneten Inflationsausgleichsprämie, in Teilmonaten zeitanteilig. Frauen erhalten während des Bezugs von Mutterschaftslohn und Mutterschaftsgeld die nach Maßgabe des Absatzes 2 individuell errechnete Inflationsausgleichsprämie in voller Höhe, in Teilmonaten zeitanteilig.
- (6) Inflationsausgleichsprämien gemäß § 3 Nr. 11c EStG, die Arbeitgeber auf individualvertraglicher Grundlage oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder einer ähnlichen Abrede oder Zusage im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2024 geleistet haben oder leisten werden, sind in vollem Umfang auf tarifliche Inflationsausgleichsprämien, die aufgrund dieses Tarifvertrags geschuldet sind, durch Erklärung des Arbeitgebers anrechenbar; diese Erklärung kann sowohl zukunftsgerichtet als auch rückwirkend erfolgen. Übertarifliche Leistungen anderer Art, etwa übertarifliche Lohnzuschläge, können nicht angerechnet werden.

- (7) Die Auszahlung der jeweiligen Inflationsausgleichsprämie für den betreffenden Monat erfolgt mit der Lohnabrechnung dieses Monats, bei mehrfacher Monatsabrechnung mit der Auszahlung der Zahlbeträge der Monatsendabrechnung, spätestens aber bis zum Ende des Folgemonats. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie für den Monat Dezember 2024 bis zum 31.12.2024, damit die Steuer- und Abgabefreiheit gewährleistet bleibt.
- (8) Der Anspruch auf die monatliche Inflationsprämie entfällt für Beschäftigte, die gegenüber dem Arbeitgeber bis zum Ablauf des jeweiligen Auszahlungstags die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses erklärt haben. Gleiches gilt für Auszubildende in Ausbildungsverhältnissen.
- (9) Die tariflichen Inflationsausgleichsprämien sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. § 18 Abs. 11 MTV gilt entsprechend.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Langenfeld / Düsseldorf, 20. Dezember 2022

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO)

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123 – 127, 40210 Düsseldorf